

90. 1. Ist nach den Grundsätzen des rheinischen Rechtes der Besitz eines Notweges possessoriſch zu ſchützen?  
 2. Unter welchen Vorausſetzungen erſcheint der Anſpruch auf Einräumung eines Notweges geſetzlich begründet?  
 3. Gewährt der Leinpfad einen Ausweg auf die öffentliche Straße, der jenen Anſpruch excluſiviert?

Art. 682 Code civil.

II. Civilſenat. Urth. v. 17. November 1881 i. S. Kr. (Bekl.) w. Rh. (Rl.) Rep. II. 68/81.

I. Friedensgericht Merdingen.

II. Landgericht Düſſeldorf.

Die klägeriſche im Banne von Bl. gelegene Wiefe, von der es ſich handelt, iſt nach Süden, Norden und Weſten von Privateigentum und zwar nach letzterer Richtung von dem Eigenthume des Beklagten eingekloſſen, grenzt endlich nach Oſten an den längs des Rheines ſich hinziehenden Leinpfad. Als Zugang zu der fraglichen Wiefe vom Dorfe aus hatte der Kläger, wie er behauptet, von jeher, einen über das Eigenthum des Beklagten führenden Fahrweg benutzt, und erhob deshalb, als er im Frühjahr 1878 von letzterem in der Benutzung dieſes Weges gehindert wurde, die Beſitzſtörungsſache bei dem Friedensgerichte zu R., zu deren Begründung er ſich auf die Behauptung ſtüßte, daß jener Weg für ihn einen Notweg bilde.

Von beiden vorigen Richtern, welche annahmen, daß die Vorausſetzungen des Art. 682 Code civil im vorliegenden Falle nicht gegeben ſeien, iſt die Klage abgewieſen. Auf eingelegten Reſſationsreſkurs wurde das zweite Urtheil vernichtet, aus folgenden

## Gründen:

„In Erwägung, daß das angegriffene Urteil eine Prüfung und Entscheidung der Frage, ob überhaupt der Besitz eines Notweges possessoriſch zu ſchützen ſei, nicht enthält, dieſe Frage daher auch hier nicht weiter in Betracht zu ziehen iſt, im übrigen aber nach der übereinſtimmenden rheiniſch-franzöſiſchen Doktrin und Rechtsprechung zu bejahen ſein würde;

In Erwägung, daß die Zuläſſigkeit der erhobenen Klage dadurch bedingt iſt, daß die Vorausſetzungen des Art. 682 Code civil hier vorliegen, das Landgericht dieſes aber mit der Ausführung verneint hat, daß der Kaſſationskläger, deſſen fragliche Wiefe an den Leinpfad grenze, weder thatſächlich noch rechtlich behindert geweſen ſei, ſich des letzteren als Ausweges zur öffentlichen Straße zu bedienen,

daß die bezogene Ausführung jedoch auf einer unrichtigen Geſetzes-Auffaſſung beruht;

In Erwägung, daß ein Grundſtück im Sinne des Art. 682 a. a. D. eingekloſſen iſt, wenn daſſelbe keinen für die Bewirtſchaftung deſſelben ausreichenden und legalen Ausweg auf die öffentliche Straße hat;

daß eſ ſich nun hier um den Leinpfad handelt, der als einen ſolchen Ausweg gewährend nicht angeſehen werden kann;

In Erwägung, daß der Leinpfad zufolge geſchlicher Vorſchrift auſſchließlich den Zwecken der Schifffahrt dient und mit Rückſicht auf ſeine Beſtimmung den Anordnungen der Verwaltungsbehörde unterliegt, Ordonnance vom Monat Auguſt 1669 pour les eaux et forêts, tit. 28 Art. 7; Geſ. vom 29. Floréal X, Dekret vom 22. Januar 1808 (Gräſ, Sammlung Bd. 1 S. 56 und 475, Bd. 2 S. 638), Artt. 556 und 650 Code civil;

daß hierauſ folgt, daß den Abjazenten, wenn ſie auch Eigentümer des Grund und Bodens des Leinpfades ſind, doch nicht mit dem Landgerichte das Recht eingeräumt werden kann, letzteren für ihre Grundſtücke beliebig als Weg zu benutzen oder von anderen benutzen zu laſſen, daß vielmehr eine ſolche Benutzung nur inſoweit zuläſſig erſcheint, als dieſelbe, worüber die genannte Behörde zu entſcheiden hat, mit der Beſtimmung des Leinpfades vereinbar iſt;

daß eſ rechtlich hieran auch nichts ändern könnte, wenn, wie das angegriffene Urteil annimmt, die fragliche Strecke des Leinpfades zur Zeit

nur noch selten der Schifffahrt dienen und von den Adjazenten vielfach als Fahrweg zur öffentlichen Straße benutzt sein sollte;

daß nicht festgestellt ist, daß der Kassationskläger zur Bewirtschaftung der hier fraglichen Wiese jemals den Leinpfad benutzt hat, und jedenfalls die Annahme der bloßen Möglichkeit, daß eine solche Benutzung durch die Adjazenten geduldet sein würde, nicht ausreichen konnte, die Anwendung des Art. 682 a. a. D. im gegenwärtigen Falle auszuschließen;

In Erwägung, daß endlich das amtliche Schreiben des Wasserbauinspektors H. vom 27. Juni 1878 vorliegt, dessen Inhalt dahin geht, daß die fragliche Strecke des Leinpfades von der Strombauverwaltung angelegt und ausgebaut ist, daß dieselbe nur zu den Zwecken der Schifffahrt befahren werden darf, und Zuwiderhandelnde strafgerichtlich verfolgt werden sollen;

daß in dem bezogenen Schreiben, welches nicht erkennen läßt, daß die Anlage des Leinpfades erst in jüngster Zeit geschehen sei, allerdings nicht, wie das Landgericht hervorhebt, auf ein spezielles, polizeiliches Verbot Bezug genommen ist, aus demselben auch Entschädigungsansprüche gegen die Verwaltung nicht hergeleitet werden können;

daß es aber nach dem Vorstehenden keiner weiteren Ausführung bedarf, daß es auf das eine und andere Moment hier nicht ankam, aus dem bezogenen Schreiben vielmehr zur Genüge sich ergibt, daß das Befahren des Leinpfades seitens der Adjazenten in der Zeit vor der am 18. März 1878 angestellten Klage nicht gestattet war;

daß nach all diesem das Landgericht aus rechtlich unzutreffenden Gründen zu der Annahme gelangt ist, daß die Voraussetzungen des Art. 682 Code civil hier nicht gegeben seien, und deshalb die Berufung gegen das die Klage abweisende erste Erkenntnis mit Unrecht verworfen hat." . . .